



LANDKREIS GIFHORN

DER LANDRAT

Landkreis Gifhorn • Schlossplatz 1 • 38518 Gifhorn
FB 9.3

Per Postzustellungsurkunde

PNE AG
z.Hd. Frau Gieseler
Peter-Henlein-Straße 2-4
27472 Cuxhaven

9 - Umwelt

Herr Otte

Außenstelle Cardenap, Zimmer 012

Tel. 05371 82-738

Fax 05371 82-788

Wolfram.Otte@gifhorn.de

Aktenzeichen:

9.4/74.01-01.22

08.06.2020

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹; Genehmigung

Genehmigungsbescheid

I.

1.

Hiermit wird der PNE AG, Peter-Henlein-Straße 2-4, 27472 Cuxhaven, auf den Antrag vom 25.10.2018 gemäß §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)² die Genehmigung zu der Errichtung und dem Betrieb der folgenden Anlage erteilt:

Windpark Boitzenhagen

Standort

Gemarkung:	Boitzenhagen	
WEA 01	Flur: 7	Flurstück 11/2
WEA 02	Flur: 7	Flurstück 275/6
WEA 03	Flur: 7	Flurstück 2/1
WEA 04	Flur: 7	Flurstück 3/1
WEA 05	Flur: 7	Flurstück 7/4
WEA 07	Flur: 7	Flurstück 29/1
Gemarkung:	Wiswedel	
WEA 06	Flur: 2	Flurstück 1

2.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen (Sechs Anlagen vom Typ Vestas V136/3.6 mit 132m Nabenhöhe sowie eine Anlage vom Typ Vestas V126/3.45 mit 137m Nabenhöhe) mit einer Gesamthöhe von 200m.

¹ Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der z. Z. gültigen Fassung

² Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), in der z. Z. gültigen Fassung

Hausanschrift:

Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

Haltestelle:

Rathaus, Linie 100, 102,
170

Sprechzeiten von:

Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
und
Do. 14:00 - 17:00 Uhr
Weitere Sprechzeiten nach
besonderer Vereinbarung.

Konten der Kreiskasse:

Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg
BIC: NOLADE21GFW
IBAN: DE79 2695 1311 0011 0005 02

Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF250
IBAN: DE18 2501 0030 0006 2263 00

Kontakt:

Telefon: 05371 82-0
Telefax: 05371 82-357
Internet: <http://www.gifhorn.de>

USt.-Nr.: 19/200/07056
USt.-Id.: DE115235840 (FA Gifhorn)

3.

Die Errichtung und der Betrieb der genehmigten Anlage sind gemäß der aufgeführten Auflagen, Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweise durchzuführen.

4.

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)³ zu erteilende Baugenehmigung ein.

5.

Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

II.

Nebenbestimmungen und Auflagen:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Anlage ist – soweit nachstehend nichts abweichendes bestimmt ist – nach Maßgabe der im Anlagenverzeichnis aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten und zu betreiben. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der Anlage ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Gifhorn spätestens 14 Tage vorher anzuzeigen.
- 1.3 Diese Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.
- 1.4 Der Genehmigungsbescheid ist am Betriebsort aufzubewahren.
- 1.5 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 1.6 Der Immissionsschutzbehörde des Landkreis Gifhorn, der zuständigen Polizeidienststelle und gegebenenfalls der Feuerwehr sind Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage unverzüglich mitzuteilen. Als Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes sind alle Betriebszustände der Anlage zu verstehen, durch die eine Gemeingefahr hervorgerufen wird (z. B. Freisetzung von Stoffen, die in Brand geraten oder explodieren können).

2. Ortsplanung, Bauordnung und Brandschutz

Aufschiebende Bedingung

- 2.1 Die Baugenehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der Bauaufsichtsbehörde vor dem Beginn der Bauarbeiten eine Sicherung in Form einer unbefristeten Bankbürgschaft für die Rückbaukosten in Höhe von 929.000,00 € erbracht wird.

Auflagen

- 2.2 Vor Baubeginn des Bauvorhabens hat die Bauherrin / der Bauherr entsprechend § 52 Abs. 2 Satz 3 NBauO der Bauaufsichtsbehörde den Namen der Bauleiterin / des Bauleiters schriftlich mitzuteilen.
- 2.3 Vor Beginn der Bauarbeiten für die Windenergieanlage WEA 02 ist der Bauaufsichtsbehörde der Nachweis darüber vorzulegen, dass die Flurstücke 275/6, 94 und 19/1, Flur 7, Gemarkung Boitzenhagen ein Grundstück im Sinne des öffentlichen Baurechts bilden.

Nebenbestimmungen:

- 2.4 Die Baugenehmigung ist mit allen Nebenbestimmungen und Hinweisen vor Baubeginn den verantwortlichen Personen (§§ 52 - 56 NBauO: Grundstückseigentümer, Entwurfsverfasser, Unternehmer, Bauleiter usw.) zur Kenntnis zu geben.

³ Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), in der z. Z. gültigen Fassung

- 2.5 Der Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen (§ 76 Abs.1 NBauO).
- 2.6 Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist hier anzuzeigen (§ 76 Abs. 1 NBauO).
- 2.7 Für die durch Typenstatik nachgewiesenen Konstruktionen ist der zugehörige Typenprüfbericht maßgeblich für die Bauausführung. Die Prüfbemerkungen sind zu beachten. Die dort festgelegten Nachweise und Bescheinigungen sind der Bauaufsichtsbehörde vor Inbetriebnahme unaufgefordert vorzulegen.
- 2.8 Im Aufenthaltsbereich unter den Rotorblättern der Windenergieanlagen mit technischen Einrichtungen zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen.
- 2.9 Es sind wiederkehrende Prüfungen nach Abschnitt 15 der „Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ in der aktuellen Fassung i. V. m. den Vorgaben in dem begutachteten Wartungspflichtenbuch sowie den weiteren Auflagen in den übrigen Gutachten durchzuführen.
- 2.10 Ein Weiterbetrieb der Windenergieanlagen nach Ablauf der Entwurfslebensdauer muss von geeigneten unabhängigen Sachverständigen für Windenergieanlagen durch gemäß der „Richtlinie für den Weiterbetrieb von Windenergieanlagen- Beurteilung von Turm und Gründung“ anfallende Inspektionen sowie Beurteilungen von Lasten und/ oder Komponenten der WEA geprüft werden.

Nebenbestimmungen Brandschutz:

- 2.11 Die WEA des Windparks Boitzenhagen sind mit einer automatischen Löschanlage auszustatten, die einen Vollbrand der Gondel wirksam verhindern kann.
- 2.12 Es sind Löschwasserentnahmestellen nachzuweisen, die sich in nicht mehr als 500 m (Luftlinie) Entfernung zu den einzelnen Windenergieanlagen befinden und die zu jedem Zeitpunkt (Sommer- und Wintermonate) zur Verwendung bereitstehen.
- 2.13 Für die Anlagen des Windparks ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. Anzahl der Ausführungen sowie Form der Ausführungen (gesonderte Form und digital) hat in Abstimmung mit dem Brandschutzprüfer des Landkreises Gifhorn zu erfolgen.

3. Immissionsschutz

- 3.1 Innerhalb des Windparks Boitzenhagen dürfen maximal 6 Windenergieanlagen des Typs Vestas V 136/3.6 sowie 1 Windenergieanlage des Typs Vestas V 126/3.45 betrieben werden. Alle Anlagen des Windparks dürfen ausschließlich mit Serrations, d.h. Rotoren mit Sägezahnhinterkante od. gleichwertig betrieben werden.

Folgend aufgeführte Spezifikationen der einzelnen Anlagentypen sind einzuhalten:

3.1.1 Vestas V 136-3.45/3.6

- 3.1.1.1 max. Nennleistung von je 3,60 MW,
- 3.1.1.2 max. Nabenhöhe von 132,0 m,
- 3.1.1.3 max. Rotordurchmesser von 136,0 m sowie mit einem
- 3.1.1.4 max. zulässiger Schalleistungspegel $L_{e,max}$ i.H. von 107,0 dB(A) betrieben werden.
- 3.1.1.5 Dem max. zulässigen Schalleistungspegel sind in der Betriebsart/Mode „P01“ folgend aufgeführte maximal zulässige Oktav-Schalleistungspegel in dB(A) zugeordnet:

	Oktavspektrum / dB (A)								
Frequenz (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	A
$L_{e,max,oktav}$	88,6	93,6	97,8	100,9	101,9	100,4	93,5	76,6	107,0

- 3.1.1.6 Hinweis: Der $L_{e,max}$ sowie der $L_{e,max,oktav}$ berücksichtigen die Unsicherheiten aus Typ-vermessung und Serienstreuung mit einem Vertrauensniveau von 90% gem. „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)“ der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) vom 30.06.2016.

3.1.2 Vestas V 126-3.3/3.45

- 3.1.2.1 max. Nennleistung von je 3,45 MW,
- 3.1.2.2 max. Nabenhöhe von 137,0 m,
- 3.1.2.3 max. Rotordurchmesser von 126,0 m sowie mit
- 3.1.2.4 folgend aufgeführten Oktavspektrum sowie des Schalleistungspegels in dB(A) für die obere Vertrauensbereichsgrenze des genehmigungskonformen Betriebs in der Betriebsart/Mode „Power Mode“ zu betreiben:

	Oktavspektrum / dB (A)								
Frequenz (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	A
$L_{e,max,oktav}$	89,5	95,2	98,9	101,8	102,2	98,9	93,0	80,3	107,3

- 3.1.2.5 Hinweis: Darin berücksichtigt sind die im Rahmen der vorgelegten Prognose formulierten Messunsicherheiten für:
 - δ_R (Unsicherheit der Typenvermessung) i.H. von 0,5 dB,
 - δ_P (Unsicherheit durch Serienstreuung) i.H. von 0,5 dB,
 - δ_{Prog} (Unsicherheit des Prognosemodells) i.H. von 1,0 dB, der daraus abgeleiteten
 - δ_{ges} (Gesamtunsicherheit) i.H. von 1,22 dB, sowie der ermittelten oberen Vertrauensbereichsgrenze ($\Delta L = 1,28 * \delta_{ges}$) i.H. von 1,6 dB.
- 3.1.2.6 Hinweis: Zum Nachweis der Nicht-Überschreitung der Schallemission der errichteten Anlagen diesen Typs mit dem für den Anlagentyp typischen maximal zulässigen Spektrums $L_{e,max,Oktav}$ gilt:

$$L_{e,max,Oktav} = \text{Oktavspektrum des Schalleistungspegel in dB (nach Mehrfachvermessung)} + 1,28 \cdot \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)}$$
- 3.2 Für den Typ Vestas V 136-3.45/3.6 ist eine Abnahmemessung gemäß der „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ der LAI mit Stand vom 30.06.2016 durchzuführen.
 - 3.2.1 Der Punkt 5.2 (Emissionsseitige Abnahmemessung) der „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ der LAI mit Stand vom 30.06.2016 ist bei der Abnahmemessung verbindlich zu berücksichtigen.
 - 3.2.2 Die Abnahmemessung ist an den WEA 1 und 6 durchzuführen.
 - 3.2.3 Messergebnisse der Abnahmemessung und erneute Schallausbreitungsprognose sind der Genehmigungsbehörde spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der ersten WEA des Windparks Boitzenhagen vorzulegen.
 - 3.2.4 Eine Bestätigung über die Annahme der Beauftragung zur Abnahmemessung ist der UIB spätestens binnen einem Monat nach Baubeginn der ersten WEA des Windparks Boitzenhagen vorzulegen.
- 3.3 Ausschluss des Betriebs des Windparks zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr).
 - 3.3.1 Der Betrieb des Windparks sowie einzelner WEA zur Nachtzeit ist nur gestattet, wenn anhand vorzulegender Unterlagen und/oder Vereinbarungen dauerhaft sichergestellt ist, dass der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit i.H. von 40 dB(A) am Immissionsort IO 4 maximal um 1 dB(A) überschritten wird.
 - 3.3.2 Bis zur Vorlage der Messergebnisse der Abnahmemessung und einer erneuten Schallausbreitungsprognose ist der Betrieb der Anlagen des Typ Vestas V 136-3.45/3.6 des Windparks zur Nachtzeit untersagt.
 - 3.3.3 Mit den durchgeführten Messungen gem. vorstehenden Pkt. 2 sowie der Vorlage einer darauf basierenden Ausbreitungsberechnung ist nachzuweisen, dass die Einhaltung bzw. maximale Überschreitung des Immissionsrichtwertes am IO 4 um 1 dB(A) dauerhaft sichergestellt ist.

- 3.4 Die Betriebsparameter Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung, Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus sind kontinuierlich als 10-Minuten-Mittelwerte aufzuzeichnen.
- 3.4.1 Die tatsächliche Betriebsweise der Anlage ist jederzeit rückwirkend über wenigsten 12 Monate nachzuweisen.
- 3.5 Die Anlagen des Windparks sind mit einer Automatik zur Abschaltung der Anlagen entsprechend des Gutachtens zur Rotorschattenwurfregelung (T&H Ingenieur - 19-032-GBK-02 vom 13.06.2019) zu versehen.
- 3.5.1 Die tatsächliche Beschattungsdauer an jedem Immissionsort ist durch technische Maßnahmen auf maximal 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag zu begrenzen.
- 3.5.2 Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr zu dokumentieren. Entsprechende Protokolle sind der Genehmigungsbehörde jährlich am Tag der Bekanntgabe der Genehmigung vorzulegen. Dabei sind sowohl die voreingestellten Parameter als auch der tatsächliche Zustand bzgl. „Datum, Uhrzeit, Darstellung des Betriebsmodus der Anlage“ zu dokumentieren.
- 3.6 Die Rotorblätter sind zur Vermeidung von Lichtblitzen mit mittel reflektierenden Farben (z. B. RAL 7035-HR) und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 zu versehen.
- 3.7 Auf die Möglichkeit einer nachträglichen Anordnung im Einzelfall gem. Nr. 5.1 der TA – Lärm⁴ i.V. mit § 17 BImSchG weise ich ausdrücklich hin.
- 3.8 In der Planungs- und Bauphase sowie beim Um- und Abbau von Anlagen ist eine bodenkundliche Baubegleitung durch einen qualifizierten Geologen / eine qualifizierte Geologin sicherzustellen.
- 3.8.1 Der Beginn der Bauarbeiten ist der Genehmigungsbehörde 4 Wochen vorher mit Nennung des Namens des verantwortlichen Geologen mitzuteilen.
- 3.8.2 Alle durchgeführten Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz sind durch den begleitenden Geologen / die begleitende Geologin in einem Bericht zu dokumentieren und der Unteren Bodenschutzbehörde zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.

4. LSW Netz GmbH & Co. KG

- 4.1 Sollten während der Herstellung der Anlagen, z. B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen, die geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden, so ist dieses rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vor der beschriebenen Maßnahme) mit der LSW Netz GmbH & Co. KG abzustimmen.
- 4.2 Arbeiten im Näherungsbereich von Freileitungen bedürfen der Einweisung durch einen fachverantwortlichen Mitarbeiter. Hierzu sollte sich mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Termin mit der LSW Netz GmbH & Co. KG in Verbindung gesetzt werden.

5. Arbeitsschutz

- 5.1 Bei der Aufstiegshilfe handelt es sich um eine Aufzugsanlage im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)⁵. Gemäß § 6 Abs. 1 BetrSichV i. V. mit Anhang 1 Nr. 4. 1 der BetrSichV ist im Fahrkorb der Aufzugsanlage ein wirksames Zweiwege-Kommunikationssystem zu installieren.

Hinweis: Das Mitführen eines Mobiltelefons erfüllt diese Anforderung nicht.

6. Bodenschutz

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigung

⁴ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), in der z. Z. gültigen Fassung

⁵ Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), in der z. Z. gültigen Fassung

- 6.1 Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschleppen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.
- 6.2 Arbeitsflächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken und das Befahren sowie eine anderweitige Nutzung angrenzender Flächen ist zu vermeiden.
- 6.3 Boden ist schichtgetreu ab- und aufzutragen.
- 6.4 Die Lagerung des Bodens hat, ortsnahe, schichtgetreu, kurzzeitig und vor Witterung sowie Wassereinstau geschützt zu erfolgen.
- 6.5 Die Vermischung von Böden verschiedener Herkunft ist zu vermeiden.
- 6.6 Verdichtungsempfindliche Flächen sind zum Schutz vor mechanischer Belastung mit Stahlplatten oder Baggermatten auszulegen.

Rückbaumaßnahmen

- 6.7 Die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion ist im Rahmen des Fundamentrückbaues sicherzustellen. Die Rückbautiefe der Fundamente sollte hierbei mindestens 1,2 m umfassen.
- 6.8 Bei der Wiederverfüllung ist standorttypisches Material zu verwenden sowie eine leichte Geländeerhöhung vorzunehmen. Die Verdichtung des Füllmaterials durch Baugeräte ist zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken.

Geotechnische Erkundung

- 6.9 Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten.
- 6.10 Der Umfang der geotechnischen Erkundung hat nach Maßgabe der DIN EN 1997-2:2010-10 sowie den ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und dem nationalen Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 zu erfolgen.

7. Natur- und Landschaftsschutz, Landeswaldgesetz

Bedingung:

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (4V, 4.1V, 5V) müssen vor Inbetriebnahme der WEA wirksam eingerichtet sein.

Auflagen:

Abschaltung der WEA zum Schutz von Fledermäusen: Zur Minimierung des Tötungsrisikos von Fledermäusen sind bei Temperaturen über 15 °C und Windgeschwindigkeiten unter 6,3 m/s im Zeitraum 15.6. bis 31.8. eines jeden Jahres von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sowie im Zeitraum 01.09. bis 30.09. eines jeden Jahres von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis 02:00 Uhr nachts die WEA abzuschalten. Die Abschaltzeiten sind zu protokollieren und dem Landkreis Gifhorn monatlich zu übermitteln.

Abschaltung der WEA zum Schutz von Greifvögeln: Zur Minimierung des Tötungsrisikos schlaggefährdeter Greifvogelarten sind die WEA im Zeitraum 1. April bis 15. Juli eines jeden Jahres ab Beginn bodenwendender Arbeiten und Erntearbeiten im Umkreis von 150 Metern um den Mastfuß jeweils für zwei Tage tagsüber von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Diese Maßnahmen sind durch Vereinbarungen mit den Flächenbewirtschaftern sicherzustellen und durch ein maßnahmenbezogenes Monitoring zu überwachen. Die Abschaltzeiten sind zu protokollieren und dem Landkreis Gifhorn monatlich zu übermitteln.

Das Ersatzgeld in Höhe von 247.962,00 € (37.570.000 € Gesamtinvestitionskosten x 0,66 % gemäß NLT 2018⁶) ist mit Beginn der Hochbauarbeiten ohne Abzüge auf das Ersatzgeldkonto des Landkreises Gifhorn einzuzahlen.

8. Luftrecht

Auflagen:

⁶ NLT (Januar 2018): Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen

8.1 Kennzeichnung

Die Windkraftanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV)⁷ vom 08.02.2017 (NfL 1-950-17) zu versehen und als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen.

8.1.1 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen sind die Maschinenhäuser umlaufend durchgängig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und der Mast mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Der Farbring darf abhängig von der örtlichen Situation (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 Meter nach oben verschoben werden.

Am geplanten Standort können alternativ auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring am Mast (bei Gittermasten 6 m) beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund/ Wasser eingesetzt werden. In diesem Falle kann auf die Einfärbung (orange/rot) des Maschinenhauses und die Kennzeichnung der Rotorblätter verzichtet werden und die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um bis zu 50 m überragen. Sollte zusätzlich ein Farbfeld orange/rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter angebracht werden, bestehen für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze keine Beschränkungen.

8.1.2 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES, Gefahrenfeuer (hier nur bei Flügellängen mit einem max. Abstand von 50 m zwischen Anbringungsort und Flügelspitze), Feuer W, rot / Feuer W, rot ES oder Blattspitzenhindernisfeuer.

In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene(n) am Turm erforderlich. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuern, Feuern W, rot und Feuern W, rot ES, ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Hindernisbefeuerungsebenen sind wie folgt anzubringen:

- a) In einem Abstand von nicht mehr als 45 Meter unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 Meter unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES eine Hindernisbefeuerungsebene. Die Befeuerungsebene ist ein bis drei Meter unterhalb des Rotations Scheitelpunktes der Flügel am Mast anzubringen.

Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn die zuständige Luftfahrtbehörde mehrere Hindernisbefeuerungsebenen anordnet oder aufgrund eines sehr großen Rotors die Befeuerungsebene am Turm, um den maximalen Abstand zum Feuer auf dem Maschinenhausdach einzuhalten, hinter dem Rotor liegen muss.

- b) Überschreitet die Hindernisbefeuerungsebene eine Höhe von 100 Meter über Grund oder Wasser, sind weitere Hindernisbefeuerungsebenen im Abstand von 40 bis 45 Metern zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuerungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund oder Wasser 40 Meter unterschreiten würde.

⁷ Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. September 2004 (BAnz. S. 19937), in der z. Z. gültigen Fassung

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift, Nummer 8.1.

Beim Einsatz des Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES kann der Einschaltvorgang auf Antrag bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden.

Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich. Diese entscheidet aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31b Absatz 1 Satz 1 LuftVG⁸.

Bei der Ausrüstung von Windenergieanlagen mit Blattspitzenhindernisfeuern sind auf dem Maschinenhaus zusätzliche Hindernisfeuer erforderlich. Es ist durch Steuerungseinrichtungen sicherzustellen, dass immer das höchste Blatt beleuchtet und die Beleuchtung in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei Zweiblattroten $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten gemessen, eingeschaltet ist. Die Hindernisfeuer müssen in einem Winkel von 360° um die Blattspitze herum, abstrahlen; der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10 cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite $\pm 60^\circ$ und senkrecht zur Breitseite $\pm 10^\circ$ nicht unterschreiten (AVV, Anhang 2). Bei Stillstand des Rotors oder Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.

8.1.3 Installation

Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das „Feuer W, rot“ und Feuer W, rot ES um bis zu 65 m überragen.

Die Abstrahlung von Feuer W, rot und Feuer W, rot ES darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

8.1.4 Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.

Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31b Absatz 1 Satz 1 LuftVG die Peripheriebefeuerung. Bei im Bau befindlichen Windenergieanlagen-Blöcken ist auf eine ausreichende Befeuerung nach Vorgabe dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu achten.

⁸ Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 1942), in der z. Z. gültigen Fassung

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 06103/707-5555** oder per **E-Mail** an **notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.

8.1.5 Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

8.2 Veröffentlichung

Da die Windenergieanlagen aus **Sicherheitsgründen** als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, sind

- a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und
- b) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, unter Angabe des Aktenzeichens

3321/30316-3 (30b/16)

und umfasst folgende Details:

- **DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 3634-b)**
- **Name des Standorts**
- **Art des Luftfahrthindernisses**
- **Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)**
- **Art der Kennzeichnung (Beschreibung)**

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befehrerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

9. Kreisstraßenwesen

Auflagen:

- 9.1 Der Antragsteller ist verpflichtet, die Zufahrten ordnungsgemäß zu unterhalten und etwaigen Forderungen des Landkreises Gifhorn zur Wahrung seiner Belange nachzukommen.
- 9.2 Sollten aus straßenbau- und verkehrstechnischen Gründen Änderungen in der Linienführung, Höhenlage und Breite der Straße oder an baulichen, mit der Straße verbundenen Anlage nötig werden, welche eine Änderung der Zufahrten bedingen, so hat der Antragsteller die erforderlichen Arbeiten nach Weisung des Landkreises Gifhorn auf eigene Kosten ausführen zu lassen. Hieraus können keine Schadenersatzansprüche hergeleitet werden, ebenso wenig wie aus allen Maßnahmen, welche die Straßenbauverwaltung auf oder an der Straße durchführen lässt, auch wenn sie eine Schädigung oder Beeinträchtigung der Zufahrten zur Folge haben sollten.
- 9.3 Alle sich im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind dem Landkreis Gifhorn zu ersetzen.
- 9.4 Von allen Ansprüchen Dritter, die in Folge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrten gegen den Landkreis Gifhorn oder gegen einen für diesen tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Antragsteller den Landkreis Gifhorn und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 9.5 Der Antragsteller hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Gegebenenfalls erforderliche Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Gegebenenfalls erforderliche Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- 9.6 Der Antragsteller ist verpflichtet, Verunreinigungen der Straße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- 9.7 Die Erlaubnis erlischt durch Aufgabe der Nutzung. Die Aufgabe der Nutzung ist dem Landkreis Gifhorn unverzüglich anzuzeigen.

Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Zufahrt ggf. zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen des Landkreises Gifhorn ist hierbei Folge zu leisten.

9.8 Technische Auflagen:

- 9.8.1 Die Straße darf in allen ihren Bestandteilen durch die Zufahrt nicht verändert werden, sofern im Folgenden nichts abweichendes bestimmt ist. Alle anfallenden Arbeiten sind durch eine Fachfirma auszuführen.
- 9.8.2 Die für die Zufahrt erforderliche Fläche des Straßenseitenraumes ist nach Absprache mit der Kreisstraßenmeisterei Knesebeck (KSM) so zu befestigen, dass sie ausreichend tragfähig ist und sich kein Material auf die Kreisstraße 27 herausfährt.
- 9.8.3 Die Breite der Zufahrten ist ebenfalls in Absprache mit der KSM festzulegen. In diesem Bereich ist die Fahrbahnkante der K 23 für den Anschluss der Zufahrten ggf. senkrecht anzuschneiden.
- 9.8.4 Für die Zufahrten sind ausreichende Sichtdreiecke herzustellen, die im Einzelnen wie folgt zu bemessen sind:
 - a) Tiefe: 3,00 m
 - b) Länge: parallel zur Straße, gemessen von der Achse der Zufahrt je 200 m
- 9.8.5 Die Sichtdreiecke sind von allen Anpflanzungen, Stapeln, Zäunen und dergl. von mehr als 80 cm über Fahrbahnhöhe freizuhalten.
- 9.8.6 Die Beseitigung von Bäumen und Bewuchs auf Straßengebiet ist nur mit Zustimmung des Landkreises Gifhorn gestattet.

- 9.8.7 Durch die Zufahrten dürfen die vorhandenen Wasserableitungseinrichtungen sowie der Abfluss von der Straße und den straßeneigenen Grundstücksteilen nicht beeinträchtigt werden. Straßenseitengräben sind – soweit vorhanden – nach den Weisungen der KSM mit ausreichend tragfähigen Betonrohren zu verrohren.
- 9.8.8 Das Oberflächenwasser im Bereich der Zufahrten darf nicht zur Straße hin ablaufen.
- 9.8.9 Während der Ausführungen von Bauarbeiten ist die Straße, soweit erforderlich, zu reinigen. Insbesondere sind die durch die Bauarbeiten verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Ein Ablagern von Baustoffen, Baugeräten und dgl. auf Straßengebiet ist nicht zulässig.
- 9.8.10 Die zum Schutz von Leitungen bestehenden technischen Bestimmungen sind zu beachten.
- 9.8.11 Die WEA des Windparks Boitzenhagen sind mit einem automatischen Eiserkennungssystem auszustatten, welches eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer wirksam verhindern kann.
- 9.8.12 Vor Beginn der Bauarbeiten ist die Kreisstraßenmeisterei Knesebeck, Tel. 05834/6586 rechtzeitig zu unterrichten. Sie kann in der Örtlichkeit und während der Bauausführung notwendig werdende technische Regelungen anordnen.
- 9.8.13 Nach Abschluss der Bauarbeiten findet auf Verlangen der Straßenbauverwaltung eine Abnahme statt. Hierbei festgestellte oder innerhalb von 3 Jahren auftretende Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

10. Wasserrecht

- 10.1 Die Verwendung bzw. der Einbau wassergefährdender Baustoffe, Böden, Recyclingmaterialien usw. ist im Wasserschutzgebiet auszuschließen.
- 10.2 Insbesondere auszuschließen ist die Verwendung von Materialien größer Z 0 bzw. größer Z 0* (gemäß LAGA)⁹ sowie von Baustoffen ohne entsprechende Zulassung des z. B. Deutschen Institutes für Bautechnik.
- 10.3 In jedem Fall unzulässig ist ein Stoffeinsatz, wenn dadurch Sickerwasserbelastungen über Geringfügigkeitsschwellenwerten entstehen.

Hinweise:

1. Ortsplanung, Bauordnung und Brandschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Baubeginn ohne eine vorgeschriebene Mitteilung i. S. v. § 52 Abs. 2 S. 3 NBauO an die Bauaufsichtsbehörde die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 6 NBauO nach sich ziehen kann.

Grundlage für diese Baugenehmigung sind die Baulastverträge vom 16.01.2020, 21.01.2020, 23.01.2020, 06.02.2020, 13.02.2020, 19.02.2020 und 20.02.2020 in Verbindung mit dem Bescheid über die durchgeführte Eintragung in das Baulastenverzeichnis des Landkreises Gifhorn.

Das Automatisierte Waldbrand-Früherkennungssystem (AWFS) und etwaige Funkstrecken für das System dürfen durch den Betrieb der WEA des Windparks Boitzenhagen nicht erheblich eingeschränkt werden. Eine erhebliche Einschränkung liegt vor, wenn es durch den Betrieb der Windenergieanlage wiederholt zu Alarmmeldungen kommen würde, die ihre Ursache in der Luftverwirbelung durch die Rotorblätter haben, oder die Standortdichte der Windenergieanlagen so groß wäre, dass die Konturen dahinterliegender Waldflächen für das AWFS nicht mehr in ausreichender Genauigkeit zu erkennen sind. Darüber hinaus darf die für die Datenübertragung notwendige Funkverbindung nicht beeinträchtigt werden.

2. Immissionsschutz

⁹ Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)

Die „GeoBerichte 28“ (Bodenschutz beim Bauen) des Nds. Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) sowie die mit Erlass des MU vom 26.08.2019 zur Anwendung empfohlenen LABO-Checklisten „Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“ sind als Erkenntnisquelle zu berücksichtigen.

Wird seitens des Naturschutzes eine Ökologische Baubegleitung gefordert, sind die Maßnahmen aufeinander abzustimmen.

Baubeginn und Inbetriebnahme sind der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

3. LSW Netz GmbH & Co. KG

Zwischen den Windenergieanlagen und Freileitungen (bis 45kV) im Plangebiet sind Mindestabstände gemäß DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2016-04 einzuhalten.

Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit Zustimmung der LSW Netz GmbH & Co. KG. vorgenommen werden.

Bei dem Einsatz von Baumaschinen innerhalb des Leitungsschutzbereiches ist äußerste Vorsicht geboten.

4. Natur- und Landschaftsschutz, Landeswaldgesetz

Die im Artenschutzbeitrag und im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Maßnahmen zur Ökologischen Baubegleitung (0V) sowie zu Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (1V, 2.1V, 2.2V, 3V, 7A, 7.1E, 8A, 9A, 10) sind zu beachten und im direkten zeitlichen Zusammenhang mit Bau bzw. Betrieb der WEA umzusetzen.

5. Straßenbau und Verkehr

Vor Anlieferung der Windenergieanlagen sind mögliche, über das an dieser Stelle beschriebene Maß hinausgehende Nebenbestimmungen mit den zuständigen Straßenbaubehörden (z. B. NLStbV Bereich Wolfenbüttel) abzustimmen.

Die verkehrliche Erschließung für den Betrieb kann aus Gründen der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs nur über die geschlossene Ortslage Boitzenhagen, die K 23 und über die vorhandenen Wirtschaftswege erfolgen.

Für die verkehrliche Erschließung während der Herstellung der geplanten Windenergieanlagen über die L 288 bedarf es einer Sondernutzungserlaubnis (temporäre Baustellenzufahrten). Hierzu sind vom Betreiber der Windenergieanlage die entsprechenden aussagekräftigen Unterlagen (3fach) rechtzeitig vor Baubeginn dem regionalen Geschäftsbereich Wolfenbüttel mit der Bitte um Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zu übersenden.

Aus den Unterlagen (detaillierter Lageplan mit Angabe der Station, Querschnitt und Baubeschreibung) muss hervorgehen, welche Straßen mit was für Fahrzeugen für die temporäre Erschließung genutzt werden sollen. Ein Rückbau der Baumaßnahmen ist aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs vorzusehen.

Eine ggf. gewünschte Nachnutzung der temporären Zufahrt, ist gesondert vom Grundstückseigentümer zu beantragen.

Für die Beschilderung der Baustellenzufahrt ist die Beantragung einer verkehrsbehördlichen Anordnung (VBA) bei der Verkehrsbehörde erforderlich.

6. Kreisstraßenwesen

Vor Anlieferung der Windenergieanlagen sind mögliche, über das an dieser Stelle beschriebene Maß hinausgehende Nebenbestimmungen mit den zuständigen Straßenbaubehörden (z. B. Kreisstraßenwesen des Landkreises Gifhorn) abzustimmen.

Die geplanten Windkraftanlagen befinden sich östlich der Kreisstraße 23. Ihre verkehrliche Anbindung soll von der Kreisstraße 23 her über zwei neu anzulegende Wirtschaftswege erfolgen. Nördlich von Boitzenhagen soll eine dauerhafte Querverbindung zwischen der L 288 und der K 23 entstehen. Diese Einmündung in die K 23 soll mit einem Richtung Süden deutlich aufgeweiteten Einmündungstrichter in Schotterbauweise ausgeführt werden. Östlich von Boitzenhagen soll eine weitere – hier jedoch befristete – Einmündung hergestellt werden.

Zufahrten zu Kreisstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten sind gem. § 18 i. V. m. §§ 20 (3) 1 und 24 (2) 2 NStrG¹⁰ erlaubnispflichtige Sondernutzungen.

7. Denkmalschutz

Bodeneingriffe im Planbereich bedürfen der Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 13 NDSchG¹¹ i. V. m. § 12 NDSchG.

Vor Beginn der Erdarbeiten hat sich der Vorhabenträger mit der Unteren Denkmalschutzbehörde / Kreisarchäologie des Landkreises Gifhorn (ingo.eichfeld@gifhorn.de) in Verbindung zu setzen, um das weitere Vorgehen abzusprechen.

7. Allgemeine Hinweise

7.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass auch nach einer Betriebseinstellung:

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet wird.

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Gifhorn unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der nachfolgend genannten Pflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG beizufügen.

7.2 Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn die Änderung Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen, dem Boden, das Wasser sowie Kultur- und sonstige Sachgüter haben kann.

7.3 Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, wird die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Gifhorn nachträgliche Anordnungen treffen.

7.4 Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Gifhorn gemäß § 20 BImSchG den Betrieb der Anlage bis zur Erfüllung der Auflagen oder der Anordnungen ganz oder teilweise untersagen.

7.5 Die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Gifhorn kann den weiteren Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage durch den Betreiber oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Personen in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutze vor schädlichen Umwelt-einwirkungen dartun und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist.

7.6 Falls die Anlage nicht in Übereinstimmung mit diesem Genehmigungsbescheid errichtet, geändert oder betrieben wird, finden die Bußgeldvorschriften des § 62 Abs. 1 Nr. 3

¹⁰ Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 112), in der z. Z. gültigen Fassung

¹¹ Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG ND) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 135), in der z. Z. gültigen Fassung

BlmSchG und Strafvorschriften der §§ 324 ff. Strafgesetzbuch¹² in der derzeit gültigen Fassung Anwendung.

- 7.7 Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG von der Genehmigung nicht eingeschlossen werden.
- 7.8 Die Genehmigung erlischt auch, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG) und soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BlmSchG).
- 7.9 Gemäß § 3 in Verbindung mit § 4 der Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV)¹³ ist für jedes vierte Kalenderjahr eine Emissionserklärung abzugeben. Der erste Erklärungszeitraum ist das Jahr 2020. Der Bericht ist in elektronischer Form abzugeben (Modul BUBE-Online).

III.

Begründung:

Am 25.10.2018 wurde die Genehmigung zu Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen beantragt. Dem Antrag waren die erforderlichen Zeichnungen, Erklärungen und sonstigen Unterlagen beigelegt. Im Laufe des Genehmigungsverfahrens wurden ergänzende Unterlagen nachgefordert. Grund hierfür war die Anpassung an geänderte Anforderungen. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, welches nach den Vorgaben des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV¹⁴ als förmliches Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt wurde, erfolgte auch die nach § 7 Abs. 3 i. V. m. Nr. 1. 6. 2 der Anlage 1 des UVPG¹⁵ vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsprüfung. Die im Rahmen dieser Prüfung erstellte Umweltverträglichkeitsuntersuchung diente neben den anderen in § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV genannten Grundlagen der Erstellung einer zusammenfassenden Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, sowie damit zusammenhängender Maßnahmen. Als Ergebnis ist das Vorhaben als umweltverträglich einzustufen.

Der Antragsteller hatte den Antragsunterlagen verschiedene Gutachten beigelegt, die für die Genehmigungsbehörde plausibel und nachvollziehbar sind.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Träger öffentlicher Belange beteiligt:

Stadt Wittingen

Flecken Brome

Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Niedersächsisches Forstamt Unterlüß

Niedersächsisches Forstamt Oerrel

Forstamt Südostheide

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Regionalverband Großraum Braunschweig

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Bundesnetzagentur

Deutsche Telekom AG

LSW Energie GmbH & Co. KG

Avacon AG

Volkswagen AG

¹² Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), in der z. Z. gültigen Fassung

¹³ Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen - 11. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2007 (BGBl. I S. 289), in der z. Z. gültigen Fassung

¹⁴ Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der z. Z. gültigen Fassung

¹⁵ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der z. Z. gültigen Fassung

DEA Deutsche Erdöl AG
Exxon Mobile Production Deutschland GmbH
Neptune Energy
Fachbereiche Bauwesen, Kreisstraßenwesen und Umwelt des Landkreises Gifhorn.

Die Stadt Wittingen und der Flecken Brome haben ihr jeweiliges Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.

Dem Vorhaben stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

Die Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn sowie in der Braunschweiger Zeitung, der Wolfsburger Allgemeinen Zeitung, der Aller-Zeitung und dem Isenhagener Kreisblatt zum 29.04.2019. Dabei wurden auch Zeit und Ort der Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen sowie des Erörterungstermins bekannt gemacht. Der Antrag und die beigefügten Unterlagen, die die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten, wurden in der Zeit vom 13.05.2019–13.06.2019 beim Landkreis Gifhorn, der Stadt Wittingen und der Samtgemeinde Brome zur Einsichtnahme ausgelegt. Während der Einwendungsfrist (bis 14.07.2019) wurden **sechs** Einwendungen gegen das Vorhaben vorgetragen. Der Erörterungstermin wurde am 04.09.2019 im Landkreis Gifhorn durchgeführt.

Die im Zuge des Genehmigungsverfahrens fristgerecht vorgebrachten Einwendungen gliedern sich unter die Themenbereiche: Aktualität, Güte und Umfang der eingereichten Gutachten; Art, Ausmaß und Standort der geplanten Anlagen; Finanzielle Aspekte; Immissionschutz; Beeinträchtigung der Schutzgüter; Gemeinwohl und Formales.

Aktualität, Güte und Umfang der eingereichten Gutachten:

Von Seiten der Einwender wurden im Verlauf des Genehmigungsverfahrens Einwendungen zu Aktualität, Güte und Umfang der eingereichten Gutachten fristgerecht vorgetragen.

In einem ersten Punkt thematisieren die, der Genehmigungsbehörde zugegangenen Einwendungen, diverse, anscheinend unzureichend berücksichtigte Belange naturschutzrechtlicher Prägung. Im Einzelnen seien an dieser Stelle die Themen: Vogelpopulation und Vogelzug, Wildkartierung sowie Naturschutz im Wirtschaftswald erwähnt.

Überdies werden Aktualität, Methodik und Datenlage von Schall- und Avifaunistischen Gutachten bemängelt. In diesem Zusammenhang wird den Punkten Infraschall und Berücksichtigung zusätzlicher Emissionsquellen besondere Bedeutung beigemessen.

Abschließend bezweifeln verschiedene Einwender die generelle Objektivität der erstellten Gutachten.

Bewertung:

Im Hinblick auf die im Rahmen der Einwendungen angeführten Kritikpunkte bleibt festzuhalten, dass die vorgelegten Unterlagen sowohl von der Genehmigungsbehörde als auch von den übrigen Trägern öffentlicher Belange auf ihre Aktualität, Plausibilität und Vollständigkeit geprüft wurden. Dementsprechend erfolgten im Verlauf des Genehmigungsverfahrens diverse Nachforderungen.

Um die Auswirkungen der geplanten Anlagen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt adäquat beurteilen zu können, forderte die untere Naturschutzbehörde die Ergänzung der Antragsunterlagen um den Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 25.10.2019 sowie um den Abschlussbericht zur Zug- und Rastvogelkartierung 2019/20 vom 09.04.2020.

Hinsichtlich der Einwendungen zu Wildkartierung und Naturschutz im Wirtschaftswald vertritt die Genehmigungsbehörde die Auffassung, dass besagte Bedenken vornehmlich jagdrechtliche Aspekte betreffen und somit keine Genehmigungsrelevanz besitzen. Infolgedessen ist festzuhalten, dass den naturschutzrechtlich bedeutsamen Kriterien in den Antragsunterlagen eine ausreichende Würdigung zuteilwurde.

Die untere Immissionsschutzbehörde zeichnet verantwortlich für die Prüfung der Antragsgutachten zum Themengebiet Schall. Auf Veranlassung der unteren Immissionsschutzbehörde wurden die ursprünglich eingereichten Gutachten um Beiträge zu bisher unberücksichtigt gebliebenen Immissionsorten und Vorbelastungen ergänzt.

Der Problemaspekt Infraschall wird von der Genehmigungsbehörde nicht bestritten. Allerdings kann die Beurteilung, durch das Fehlen einer Regelungsgrundlage, lediglich anhand ergangener Urteile erfolgen. Vor diesem Hintergrund erweisen sich die beigefügten Gutachten als ausreichend.

In Bezug auf die mangelhafte Objektivität der Antragsgutachten wird auf die bereits zu Beginn erwähnte generelle Prüfung der Genehmigungsbehörde verwiesen.

Art, Ausmaß und Standort der geplanten Anlagen

Hinsichtlich Beschaffenheit und Standort der Windenergieanlagen wurden Bedenken bezüglich eines, sich aus der Waldrandlage ergebenden, erhöhten Brandrisikos zum Ausdruck gebracht. Ebenso wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bzw. der gewachsenen Kulturlandschaft kritisiert.

Als Folge erstgenannter Bedenken wird im Rahmen der Einwendungen eine Verlegung des Anlagenstandortes angeregt.

Bewertung:

Der Anlagenbetreiber wird von der Genehmigungsbehörde zur Installation einer automatisierten Löschanlage verpflichtet. Des Weiteren ist die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ebenfalls Teil des Genehmigungsbescheids. Als Folge dessen kann das Risiko eines Großbrandes auf ein Minimum reduziert werden.

Ersatzzahlungen und Ausgleichsmaßnahmen kompensieren die, durch die Errichtung der Windenergieanlagen ausgelöste, Veränderung des Landschaftsbildes.

Eine Verlegung des Anlagenstandortes erweist sich in Anbetracht der formulierten Nebenbestimmungen als nicht notwendig.

Finanzielle Aspekte

Die Kompensation, in Bau, Betrieb und Wartung begründeter Einnahmeausfälle, wird von den betroffenen Jagdpächtern gefordert. Ebenso werden Ausgleichsmaßnahmen für die Zerschneidung von Wildeinstandsgebieten sowie Schadenersatz für, während der Jagdausübung, erlittene Gesundheitsschäden verlangt.

Weitere Einwendungen werden zu den Themen Schadenersatz im Zusammenhang mit Infraschall, dem Vorliegen und der Höhe von Rückbaubürgschaften sowie zum Adressatenkreis der Ersatzzahlungen erhoben.

Bewertung:

Die Gefahr von Einnahmeausfällen der Jagdpächter im Zusammenhang mit Betrieb und Wartung der Anlagen wird nicht gesehen. Lediglich während der Errichtungsphase sind räumlich und zeitlich begrenzte Störungen des Jagdbetriebs zu erwarten.

Ersatzzahlungen sind gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG¹⁶ zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Eine Auszahlung an betroffene Bürger ist somit unzulässig.

Private Schadenersatzansprüche bilden keinen Teil des Genehmigungsverfahrens, diesbezügliche Einwendungen finden damit keine Berücksichtigung. Allerdings genießt das Schutzgut Mensch bzw. die menschliche Gesundheit eine übergeordnete Verfahrenspriorität. Folglich werden potenzielle Beeinträchtigungen des Schutzgutes nach Maßgabe der, im Zusammenhang mit Schallemissionen einschlägigen, TA-Lärm bewertet.

Immissionsschutz

Im Bereich des Immissionsschutzes richten sich die konkreten Bedenken vornehmlich auf optische sowie akustische Emissionen. Im Einzelnen seien hier, von der Anlagenkennzeichnung ausgehende, Reflexionen und Blinkimpulse, Schallemissionen sowie der Schattenwurf der Anlagen genannt.

Bewertung:

¹⁶ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der z. Z. gültigen Fassung

Im Rahmen der Prüfung, ob erhebliche Beeinträchtigungen durch Geräuschimmissionen zu erwarten sind, stellte die untere Immissionsschutzbehörde fest, dass an einigen Immissionssorten mit Geringüberschreitungen des zulässigen Immissionsschutzrichtwertes für Nachtzeiten gerechnet werden muss. Dementsprechend wurde der Nachtbetrieb jener, für die belasteten Immissionsstandorte maßgebenden, Windenergieanlagen untersagt.

Optische Beeinträchtigungen in Form von Reflexionen werden durch den Einsatz mittel reflektierender Farben mit matten Glanzgraden verhindert. Der Einsatz von Hindernis- bzw. Gefahrenbefeuerung erweist sich im Zusammenhang mit bestimmten Windenergieanlagen, aus Gründen des Unfallschutzes, als alternativlos. Jedoch werden die Beeinträchtigungen durch eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung auf das nötige Minimum reduziert.

Die Einhaltung der zulässigen Schattenwurfzeiten wird durch die Installation eines Schattenwurfabschaltmoduls erreicht.

Beeinträchtigung der Schutzgüter

Das Schutzgut Mensch bzw. die menschliche Gesundheit betreffend wird eingewandt, dass von den geplanten Anlagen eine erhöhte Gefährdung durch Anlagenbrand, Eisabwurf, den Verlust von frei drehenden Anlagenteilen sowie Blitzschlag ausgehe.

Unzureichende, den Bestand der Rotmilane betreffende, Ausgleichsmaßnahmen, die generelle Scheuchwirkung von Windenergieanlagen und eine bezüglich des Fledermausfluges nötige Nachtabschaltung werden im Zusammenhang mit dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt thematisiert.

Vor dem Hintergrund der Schutzgüter Fläche/Boden als auch Wasser befassen sich die Einwendungen mit dem Maß, der durch die Errichtung der Anlagen verursachten, Bodenversiegelung. Gleichfalls findet der Umfang der geplanten Rückbaumaßnahmen Erwähnung.

Bezüglich des Landschaftsbildes wird auf die absehbaren Beeinträchtigungen verwiesen.

Bewertung:

Um, in Anbetracht der aufgeführten Gefahrenpotentiale, das Risiko für den Menschen möglichst klein zu halten, werden die geplanten Anlagen des Windparks mit verschiedenen Sicherheitssystemen ausgestattet. Die Auswirkungen eines Anlagenbrandes werden durch die Installation einer automatischen Löscheinrichtung minimiert. Des Weiteren wird die Löschwasserversorgung durch die Schaffung korrespondierender Entnahmestellen in unmittelbarer Anlagennähe gesichert. Ein möglicher Eisabwurf wird durch eine automatische Abschalteneinrichtung verhindert. Zusätzlich wird in unmittelbarer Anlagennähe, durch entsprechende Hinweisschilder, auf die Gefahr eventuell herabfallender Eisstücke sowie Anlagenteile hingewiesen. Die Wahrung eines Mindestabstandes von 1.000 m zur umliegenden Wohnbebauung sowie die Installation einer Blitzschutzanlage bilden weitere Unfallverhütungsmaßnahmen.

Zum Schutz der Greifvogel- als auch der Fledermausfauna werden die geplanten Windenergieanlagen, zu von der unteren Naturschutzbehörde definierten Zeiträumen, abgeschaltet. Des Weiteren sind die geplanten Ausgleichsmaßnahmen nach Auffassung der Genehmigungsbehörde geeignet, den Schutz insbesondere des Rotmilans zu gewährleisten. In Kombination mit der generellen Scheuchwirkung der Anlagen ermöglichen die Ablenkflächen eine räumliche Steuerung der Jagdaktivität der Vögel.

Die anlagenbedingte Bodenversiegelung beschränkt sich auf den Bereich des Mastfußes. Im Zusammenhang mit Errichtung und Wartung der Anlagen findet jeweils nur eine temporäre Teilversiegelung statt. Somit findet keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Wasser statt.

Die Rückbaumaßnahmen werden durch eine sogenannte Rückbaubürgschaft gesichert, deren Umfang von der Baubehörde festgelegt wird. Zudem ist besagte Bürgschaft eine Genehmigungsvoraussetzung.

Der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzzahlungen begegnet. Die Höhe des Ersatzgeldes bemisst sich an den Gesamtinvestitionskosten und ist im Genehmigungsbescheid hinterlegt.

Gemeinwohl

Die Jagdpächter äußern die Befürchtung, dass die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest durch Errichtung und auch Betrieb der Anlage behindert werden könnte.

Die Sinnhaftigkeit der Energiewende im Hinblick auf Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Umweltaspekte wird bezweifelt.

Bewertung:

Lediglich während der Errichtungsphase sind räumlich und zeitlich begrenzte Störungen des Jagdbetriebs zu erwarten. Dementsprechend ist im Hinblick auf die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest mit keinen signifikanten Einschränkungen zu rechnen.

Die Diskussion und Berücksichtigung diverser mit der Energiewende in Verbindung stehender gesellschaftspolitischer Themenfelder stellt keinen Teil des Genehmigungsverfahrens dar. Hier kann nur die Bewertung der eingereichten Antragsunterlagen anhand der maßgebenden gesetzlichen Grundlagen erfolgen.

Formales

Im Zusammenhang mit dem UVP-Bericht erfolgten Nachfragen zur Erheblichkeit von Auswirkungen und der Vollständigkeit der ausgelegten Antragsunterlagen.

Bewertung:

Die Klärung der Erheblichkeit erfolgte im Rahmen des Erörterungstermins. Im Kontext des BImSchG dient die Feststellung der Erheblichkeit zur Abgrenzung gegenüber geringfügigen, also grundsätzlich tolerablen, Beeinträchtigungen. Die Zumutbarkeitsschwelle wird dabei durch die Grenz- und Richtwerte einschlägiger Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften gebildet.

In Bezug auf die bemängelte Vollständigkeit der UVP-Unterlagen bleibt festzuhalten, dass diese Dokumente komplett ausgelegt worden.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Das Vorhaben erfüllt diese Voraussetzungen.

Außerdem ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, zu treffen. Das Vorhaben erfüllt diese Anforderungen.

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umwelteinwirkungen

nach § 20 Abs. 1 der 9. BImSchV

Einleitung

Nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde eine zusammenfassende Darstellung zu erstellen. Diese beinhaltet neben den festgestellten, möglichen Einwirkungen des Vorhabens auch eventuelle Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich ggf. Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren Eingriffen in Natur und Landschaft.

Nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV hat auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung eine Bewertung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die in § 1 a genannten Schutzgüter zu erfolgen, in der die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften einfließen.

Auf Grundlage der im o. a. Genehmigungsverfahren vorgelegten Antragsunterlagen (Pläne, Beschreibungen, gutachterliche Stellungnahmen zu Schall- und Schattenwurf, Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem landschaftspflegerischem Begleitplan), der behördlichen Stellungnahmen und der Ergebnisse des Erörterungstermins lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wie folgt zusammenfassen und bewerten:

Beschreibung des Vorhabens

Bezüglich der Anlagenkonzeption und – betriebsweise wird auf die ausführlichen Antragsunterlagen verwiesen. Die WEA 01 bis WEA 05 sowie WEA 07 liegen in der Gemarkung Boitzenhagen, die der Stadt Wittingen zugeordnet ist. Die WEA 06 soll in der zum Flecken Brome (Samtgemeinde Brome) gehörenden Gemarkung Wiswedel errichtet werden.

Der geplante Windpark Boitzenhagen befindet sich im Landkreis Gifhorn (Land Niedersachsen). Im unmittelbaren Umfeld des Planungsraumes befinden sich die Ortschaften Boitzenhagen, Radenbeck und Wiswedel.

Das Untersuchungsgebiet, in dem möglicherweise Beeinträchtigungen durch den Bau und den Betrieb der Anlage einwirken können, umfasst:

- hinsichtlich der Fledermausfauna einen Radius von 1.000 m um die geplanten WEA,
- hinsichtlich der Vogelfauna einen Radius von 1.000 m um die ursprünglich geplanten WEA, wobei für Greif- und Großvögel der Radius auf 2.000 m vergrößert wurde,
- hinsichtlich der weiteren Artengruppen den unmittelbar vom Bauvorhaben betroffenen Bereich,
- hinsichtlich der Schallemissionen einen Radius von ca. 3.000 m um die ursprünglich geplanten WEA und
- hinsichtlich des Anlagenschattenwurfs einen Radius von ca. 2.000 m um die ursprünglich geplanten WEA.

Relevante Wirkfaktoren

Als Wirkfaktoren auf die Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV kommen:

baubedingt

- der temporäre Lebensraumverlust durch Vegetationsbeseitigung, temporäre Versiegelung und Gehölzrückschnitt,
- die Bodenbeeinträchtigung durch Bodenumlagerung und -durchmischung sowie
- Beeinträchtigungen durch Geräusch- und Stoffemissionen, Erschütterungen,

anlagebedingt

- der dauerhafte Lebensraumverlust durch Vegetationsbeseitigung und dauerhafte Voll- bzw. Teilversiegelung,
- Visuelle Störungen durch Überformung mit technischen Elementen und durch Hinderniskennzeichnung,
- Lebensraumverlust bzw. -beeinträchtigung von Tierarten durch Barrierewirkung und Zerschneidung sowie
- Individuenverlust durch Kollision,

betriebsbedingt

- Beeinträchtigungen durch Geräusch- und Stoffemissionen,
- Akustische Störungen durch Schall,
- Visuelle Störungen durch Schattenschlag,
- Individuenverlust durch Kollision,
- Lebensraumverlust bzw. -beeinträchtigung von Tierarten durch Barrierewirkung und Zerschneidung sowie
- positive Umweltauswirkungen durch die Einsparung von Kohlenstoffdioxid bzw. weiterer Treibhausgase bei der Stromproduktion und

im Falle schwerer Unfälle und Katastrophen

- die Freisetzung umweltgefährdender Stoffe,
- die Gefahr eines Großbrandes,
- der Abwurf von Eisansatz,
- die Kollision mit Fluggeräten sowie
- das Ablösen des Rotors oder der Bruch des Mastfußes

in Betracht.

Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Das Untersuchungsgebiet erstreckt vornehmlich sich über landwirtschaftlich genutzte Flächen des bauplanungsrechtlichen Außenbereichs. Bezogen auf die Standorte der geplanten Anlagen befinden sich die nächstgelegenen, über Flächennutzungspläne festgelegten Wohnbau- sowie gemischte Bauflächen im Umkreis von circa 2 km. Die nicht zum Innenbereich gehörenden Wohnbebauungen am Forsthaus nördlich Boitzenhagen befinden sich in einem Mindestabstand von 1.000 m zur nächstgelegenen Windenergieanlage. Eine besondere Erholungseignung des Planungsraums liegt nicht vor.

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase ist im Bereich der Anlagenstandorte sowie an den Zuwegungen durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen mit einer Zunahme der Lärmbelastung zu rechnen.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind vor allem anlagebedingt durch die Inanspruchnahme von Flächen sowie infolge der gravierenden Veränderungen von Landschaftsräumen mit hohem Wiedererkennungswert zu verzeichnen. Darüber hinaus wird insgesamt die scheinbare Natürlichkeit eines Landschaftsbilds durch das Erscheinungsbild der Windenergieanlagen als "technisches Bauwerk" in seinem Erlebniswert beeinträchtigt.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Zu den betriebsbedingten Auswirkungen zählt neben Schallausbreitung und Schattenwurf (siehe unten) auch die aus Gründen der Flugsicherheit erforderliche Tag- und Nachtkennzeichnung.

Die dem ursprünglichen Antrag beigelegten gutachterlichen Stellungnahmen zu Schallausbreitung und Schattenwurf wurden im Verlauf des Verfahrens aktualisiert bzw. durch neue Gutachten ersetzt. Das nachgereichte Schallgutachten (T&H Gutachten 15-065-GBK-16 vom 25.11.2019) betrachtet einen bislang unberücksichtigt gebliebenen Immissionsort. Des Weiteren werden Vorbelastungen, insbesondere der Betrieb der VW-Teststrecke sowie des Windparks Ehra-Lessien, in Betracht gezogen. Die Änderung des Schattenwurfgutachtens begründet sich aus einer geringfügigen Verschiebung des Standortes der WEA 5. Die ebenfalls erfolgte Anpassung der Rotorschattenwurfregelung ergibt sich zwangsläufig aus der Neufassung des Schattenwurfgutachtens.

Die Prüfung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu erwarten sind, wurde anhand der Vorgaben von TA-Lärm bzw. den WEA-Schattenwurfhinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz durchgeführt.

Schall

Die Berechnungsergebnisse der Schallimmissionsprognose zeigen, dass es an den Immissionsorten (IO) 4 und 7 zu einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes (IRW) für die Nachtzeit i. H. von 40 dB(A) um 1 dB(A) kommt. Diese Feststellung sowie der unzureichenden Datenlage (bleibende Unsicherheit bzgl. der derzeitigen Nutzungsintensität) zur Bewertung der Vorbelastung machen Maßnahmen erforderlich, die eine dauerhafte Sicherstellung der Geringüberschreitung von 1 dB(A) gewährleisten. Somit ist bis zum Erlangen eines ausreichenden Kenntnisstandes der Nachtbetrieb aller für die IO's 4 und 7 maßgeblichen WEA auszuschließen.

Schatten

Die Berechnungsergebnisse der Schattenwurfprognose zeigen, dass es zu Überschreitungen des Richtwertes für den astronomisch maximal möglichen Schattenwurf von 30 Stunden/Jahr an den Immissionspunkten IO 1 bis IO 5 und IO 7 bis IO 13 kommt. Am Immissionspunkt IO 6 wird der Grenzwert eingehalten. Der Grenzwert von 30 Minuten/Tag wird an den Immissionspunkten IO 1 bis IO 4, IO 7 und IO 12 überschritten, während dieser an den übrigen Immissionspunkten eingehalten wird. Die Einhaltung der zulässigen Schattenwurfzeiten wird durch Installation eines Schattenwurfabschaltmoduls erreicht.

Tag- und Nachtkennzeichnung

Die Entstehung von Lichtblitzen während des Anlagenbetriebs ist nicht zu erwarten. Das Ausbleiben besagter Phänomene wird durch den Einsatz mittel reflektierender Farben (z. B. RAL 7035-HR) und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 erreicht.

Unfallrisiko

Von den bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlagen verwendeten Stoffen und Technologien geht kein besonderes Gefahrenpotenzial aus. Windenergieanlagen sind jedoch durch ihren Standort im Freien besonderen Gefahren ausgesetzt. Durch Sturm, Blitzschlag und Feuer, aber auch durch die Beanspruchung des Materials kann es zu Schäden kommen. Da es nicht völlig auszuschließen ist, dass die Anlagen vereisen und Eisstücke herabfallen, werden sie mit Eisdetektoren ausgestattet. Bei Eisansatzerkennung (Betriebsparameterabgleich, Unwuchten) werden so die Rotoren entsprechend abgebremst und zum Stillstand gebracht. Das Risiko beschränkt sich auf das nähere Umfeld der Windenergieanlagen. Zur Verhinderung einer Kollision mit Fluggeräten sind die Windenergieanlagen als Luftfahrthindernisse mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung entsprechend der geltenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu versehen. Ein Vollbrand der jeweiligen Windenergieanlagen wird durch eine automatische Löschanlage verhindert.

Bewertung:

Baubedingt

Baubedingte Beeinträchtigungen der Erholungseignung und Wohnumfeldsituation sind nur vorübergehend zu erwarten.

Anlagebedingt

Im Umkreis von bis zu 5 km bewirken die Anlagen, abhängig von Vorbelastungen, Sichtverschattungen und bestehender Landschaftsbildqualität, eine mittlere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Ersatzzahlungen und Ausgleichsmaßnahmen sollen etwaig entstandene Nachteile kompensieren.

Betriebsbedingt

Die Umsetzung der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen vorausgesetzt, werden die vorgeschriebenen Grenzwerte für Schallausbreitung und Schattenwurf eingehalten. Ebenso wird mittels besagter Nebenbestimmungen die Entstehung von Rotorblatt-Lichtblitzen vermieden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen können somit ausgeschlossen werden.

Unfallrisiko

Unter Beachtung der einschlägigen Nebenbestimmungen kann das von den geplanten Windenergieanlagen ausgehende Gefahrenpotential auf ein Minimum reduziert werden.

Erheblichkeit nachteiliger Auswirkungen für das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Da die vorgeschriebenen Grenzwerte für Schallausbreitung und Schattenwurf eingehalten werden, sind durch den Bau und Betrieb der geplanten sieben Windenergieanlagen im Windpark Boitzenhagen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Untersuchungsgebiet befindet sich östlich der Ortschaft Boitzenhagen. Es erstreckt sich im Norden bis an die Ortslage Schneflingen, im Nordosten bis nach Radenbeck und im Osten bis Wiswedel.

Die Fläche wird maßgeblich durch landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzflächen geprägt. Es dominieren bearbeitungsintensive Kulturen, wie Kartoffeln, Rüben und Mais. Feldwege, zu einem großen Teil bitumiert mit artenarmen eutrophen Randstreifen, trennen die Schläge. Ausgeprägte Feldgehölze existieren nur stellenweise. Das Gebiet ist arm an Gewässern. Es handelt sich aufgrund der Naturferne, begründet in einer intensiven land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung, um Biotope geringer Wertigkeit. Lebensraum sowie Nahrungsgrundlage von Avi- und Fledermausfauna werden durch die hohe Bewirtschaftungsintensität der Äcker ebenfalls belastet.

Der Untersuchungsraum differiert artenspezifisch und umfasst im Fall der Greif- und Großvögel einen Radius von 2.000 m um die geplanten Windenergieanlagen. In einem Radius von 1.000 m um die Anlagen wurde die übrige Vogel- sowie Fledermausfauna untersucht. Die Begutachtung weiterer Artengruppen erfolgte unmittelbar im vom Bauvorhaben betroffenen Bereich.

Im Rahmen der verschiedenen Bestandserhebungen konnte ermittelt werden, dass 6 Greifvogelarten im erweiterten Untersuchungsgebiet siedelten. Des Weiteren siedelten 81 Brutvogelarten im Umkreis von 1.000 m. Unter anderem brüten, die zu den WEA-empfindlichen Arten zählenden, Rotmilane sowie Baumfalken im Untersuchungsgebiet. Somit ist dem Brutvogelgebiet landesweite Bedeutung beizumessen.

In Bezug auf die Gastvögel ist dem Untersuchungsraum, aufgrund der unterdurchschnittlichen Frequentierung, nur eine allgemeine Bedeutung beizumessen.

Die Fledermauspopulation des Windparkgebietes umfasst 9 Arten, von denen 6 als kollisionsgefährdet gelten. Jedoch konnte im Verlauf der vorgenommenen Untersuchungen festgestellt werden, dass sich die Quartiere außerhalb des Untersuchungsraumes befinden. Des Weiteren konnte nur ein vergleichsweise geringes Zuggeschehen ermittelt werden. Daher hat das Windparkgebiet nur eine geringe Bedeutung für die Fledermausfauna.

Im Rahmen der die Reptilienfauna betreffenden Untersuchungen konnte eine Art konkret nachgewiesen werden. Zwei weitere Reptilienarten werden vermutet. Die direkt vom Bauvorhaben betroffenen Ackerflächen und Säume stellten sich als nicht von Reptilien besiedelt dar. Dementsprechend besitzt der Untersuchungsraum nur eine geringe Bedeutung für die Reptilienfauna.

Baubedingte Auswirkungen

Avi- und Chiropterenfauna:

Baubedingt müssen kleinflächig Gehölze beseitigt werden, sodass potenzielle Niststandorte für gehölzbrütende Vogelarten verloren gehen. Baumhöhlen und Horste sind nicht betroffen.

Reptilienfauna:

Baubedingt werden keine Habitatflächen in Anspruch genommen.

Flora/Biotope:

Baubedingt müssen kleinflächig Gehölze beseitigt werden. Ebenso erfolgt die Schaffung temporärer Hilfskran- und Lagerflächen sowie Zuwegungen im Umfang von insgesamt 38.240 m². Für die externe Erschließung werden etwa 2.220 m² temporär versiegelt.

Anlagebedingte Auswirkungen

Avifauna:

Anlagebedingt müssen kleinflächig Gehölze beseitigt werden, sodass potenzielle Niststandorte für gehölzbrütende Vogelarten verloren gehen. Baumhöhlen und Horste sind nicht betroffen.

Kollisionen von Vogelarten mit den Türmen der Windenergieanlagen sind bei schlechter Sicht (Nebel, tiefhängenden Wolkendecken) möglich.

Chiropterenfauna:

Da sich Fledermäuse während des Zuggeschehens nicht per Ultraschall orientieren, sind Kollisionen mit den Anlagen möglich.

Reptilienfauna:

Anlagebedingt werden keine Habitatflächen in Anspruch genommen.

Flora/Biotope:

Anlagebedingt müssen kleinflächig Gehölze beseitigt werden.

Durch die anlagebedingte Schaffung von Fundamenten wird im Umfang von 3.171 m² der Boden versiegelt, sodass es hier zu einem vollständigen Biotopverlust kommt. Die geplanten Teilversiegelungen im Bereich der Zuwegungen und Kranstellflächen führen auf einer Gesamtfläche von etwa 21.740 m² zu Beeinträchtigungen der Vegetationsdecke. Die externe

Erschließung führt zusätzlich zu einer dauerhaften Teilversiegelung im Umfang von 1.190 m².

Betriebsbedingte Auswirkungen

Avi- und Chiropterenfauna:

Akustisch wahrgenommen wird die betriebsbedingte Schallkulisse der Windenergieanlagen, die zu Beeinträchtigungen führen kann. Die betriebsbedingte Drehbewegung der Rotoren an sich wirkt optisch störend auf die Vogelwelt und kann zu Barriere- und Scheuchwirkungen führen. Durch die Rotorbewegung sind betriebsbedingte Kollisionen möglich, sofern Flüge im Rotorbereich stattfinden. Aufgrund des Anlagentyps ergibt sich für die WEA 01 bis WEA 06 ein rotorfreier Abstand von etwa 64 m. Bei WEA 07 beträgt er 74 m. Zu den Arten, die in den Rotorbereich gelangen können, zählen die Offenlandbrüter Feld- und Heidelerche sowie auch Greifvögel wie Rotmilan oder Mäusebussard.

Reptilienfauna und Flora/Biotope:

Es ergeben sich keine betriebsbedingten Auswirkungen.

Bewertung:

Baubedingte Auswirkungen

Avifauna:

Durch die zeitliche Begrenzung von Baufeldfreimachung und Erdbauarbeiten auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit werden baubedingte Beeinträchtigungen vermieden. Für die Hochbauarbeiten sind keine weiteren Bauzeitenbegrenzungen erforderlich, da allgemein häufige Vogelarten Störungen einzelner Brutreviere verkraften, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird. Darüber hinaus sind die Bauarbeiten räumlich und zeitlich eingeschränkt.

Flora/Biotope:

Die Flächenversiegelung ist lediglich temporär wirksam, da nach beendeter Bautätigkeit die Oberbodenstruktur wiederhergestellt wird. (siehe auch anlagenbedingte Auswirkungen)

Anlagebedingte Auswirkungen

Chiropterenfauna:

Im Bereich des Windparks kann herbstliches Zugverhalten, welches eine erhöhte Flugaktivität mit sich bringt, ausgeschlossen werden. Ebenso können Kollisionen in den Jagdgebieten ausgeschlossen werden, da sich die Tiere hier mittels Ultraschall orientieren und die Windenergieanlagen meiden.

Flora/Biotope:

Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen liegen hauptsächlich in Ackerflächen. Nur kleinflächig werden Randstrukturen beansprucht. Zum Ausgleich von bau- und anlagebedingten Flächenversiegelungen sowie Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden verschiedene Strauch-Baumhecken und Einzelbäume gepflanzt. Des Weiteren erfolgt die Umwandlung von Acker in extensives Dauergrünland. Die übrigen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden über ein Ersatzgeld in Höhe von 247.962,00 € kompensiert.

Betriebsbedingte Auswirkungen (Avifauna)

Avifauna:

Das Tötungsrisiko von Feld- und Heidelerchen erweist sich im Zusammenhang mit den geplanten Windenergieanlagen als nicht signifikant erhöht, da die Singflüge beider Arten überwiegend in Höhen von ca. 50 m stattfinden.

Zum Schutz von Rotmilan und Mäusebussard werden zunächst ideale Nahrungsflächen außerhalb des Windparks geschaffen, um die externe Flächenattraktivität zu steigern. Des Weiteren wird die Anziehungskraft der Offenflächen im Einflussbereich des Rotors gesenkt, hierzu findet eine definierte Pflege der Mastfußbereiche statt. Ziel der beschriebenen Steue-

zung durch Flächenattraktivität ist die signifikante Senkung des Kollisionsrisikos. Eine ebensolche Zielstellung wird auch mit den, als naturschutzrechtliche Nebenbestimmung verankerten, Abschaltzeiten verfolgt.

Chiropterenfauna:

Betriebsbedingte Kollisionen mit den sich bewegenden Rotorblättern werden durch das Einhalten von Abschaltzeiten vermindert, sodass das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht wird.

Erheblichkeit nachteiliger Auswirkungen für die Schutzgüter Avi-, Chiropteren- und Reptilienfauna sowie Flora/Biotope

Durch den Bau und Betrieb der geplanten sieben Windenergieanlagen im Windpark Boitzenhagen ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Schutzgut Fläche/Boden

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt erfolgt die Schaffung temporärer Hilfskran- und Lagerflächen sowie Zuwegungen im Umfang von insgesamt 38.240 m². Für die externe Erschließung werden etwa 2.220 m² temporär versiegelt.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die anlagebedingte Schaffung von Fundamenten wird im Umfang von 3.171 m² der Boden versiegelt, sodass es hier zu einem Verlust der Bodenfunktionen kommt. Die geplanten Teilversiegelungen im Bereich der Zuwegungen und Kranstellflächen führen auf einer Gesamtfläche von etwa 21.740 m² zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen. Die externe Erschließung führt zusätzlich zu einer dauerhaften Teilversiegelung im Umfang von 1.190 m².

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen ergeben sich nicht.

Bewertung:

Baubedingte Auswirkungen

Die im Zuge der Bautätigkeit auftretende Bodenversiegelung ist lediglich temporär. Unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist keine signifikante Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktion erwartbar.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die anlagenbedingte Flächenversiegelung führt zu einem Verlust der natürlichen Bodenfunktion. Eine fortwährende Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche/Boden soll durch den Rückbau der Anlagen verhindert werden. Vor dem Hintergrund der Rückbaubestimmungen ist die zumindest teilweise Wiederherstellung der Bodenfunktion realistisch.

Der naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleich erfolgt mittels der bereits beschriebenen (siehe Flora/Biotope) Kompensationsmaßnahmen.

Erheblichkeit nachteiliger Auswirkungen für das Schutzgut Fläche/Boden

Durch den Bau und Betrieb der geplanten sieben Windenergieanlagen im Windpark Boitzenhagen ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Schutzgut Wasser

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich nicht.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die Überbauung und Versiegelung durch die Windenergieanlagen und der Neubau von Erschließungswegen führen in geringem Maße zum Verlust von Versickerungsflächen für Niederschlagswasser.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen ergeben sich nicht.

Bewertung:

Anlagebedingte Auswirkungen

Das anfallende Niederschlagswasser kann auf benachbarten Flächen versickern. Es liegt keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes vor, da der Oberflächenabfluss nicht erhöht wird.

Erheblichkeit nachteiliger Auswirkungen für das Schutzgut Wasser

Durch den Bau und Betrieb der geplanten sieben Windenergieanlagen im Windpark Boitzenhagen ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Schutzgut Klima/Luft

Baubedingte Auswirkungen

Durch den baubedingten Verkehr sind kurzfristig erhöhte Schadstoffemissionen möglich.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die kleinräumige anlagebedingte Versiegelung von bisher vegetationsbestandener Fläche werden Veränderungen des Mikroklimas vorgenommen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die Windenergieanlagen entziehen dem Wind betriebsbedingt Energie, hieraus resultierende, messbare Einflüsse auf das Lokalklima sind nicht bekannt.

Bewertung:

Baubedingte Auswirkungen

Eine unmittelbare Beeinträchtigung ist aufgrund der Geringfügigkeit der Schadstoffbelastung nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Negative Wirkungen sind wegen der Geringfügigkeit des Eingriffs nicht messbar.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die Erzeugung von Energie ohne Schadstofffreisetzung hat positive Auswirkungen auf die Luft und das Klima.

Erheblichkeit nachteiliger Auswirkungen für das Schutzgut Klima/Luft

Durch den Bau und Betrieb der geplanten sieben Windenergieanlagen im Windpark Boitzenhagen ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Schutzgut Landschaft

Baubedingte Auswirkungen

Es ergeben sich keine erheblichen baubedingten Auswirkungen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind vor allem anlagebedingt durch die Inanspruchnahme von Flächen sowie infolge der gravierenden Veränderungen von Landschaftsräumen mit hohem Wiedererkennungswert zu verzeichnen. Darüber hinaus wird insgesamt die scheinbare Natürlichkeit eines Landschaftsbilds durch das Erscheinungsbild der Windenergieanlagen als "technisches Bauwerk" in seinem Erlebniswert beeinträchtigt.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Es ergeben sich keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen.

Bewertung:

Anlagebedingte Auswirkungen

Im Umkreis von bis zu 5 km bewirken die Anlagen, abhängig von Vorbelastungen, Sichtverschattungen und bestehender Landschaftsbildqualität, eine mittlere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Ersatzzahlungen und Ausgleichsmaßnahmen sollen etwaig entstandene Nachteile kompensieren.

Erheblichkeit nachteiliger Auswirkungen für das Schutzgut Landschaftsbild

Unter Berücksichtigung der Ersatzzahlung ergeben sich durch den Bau und Betrieb der geplanten sieben Windenergieanlagen im Windpark Boitzenhagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Vorbelastungen

Vorbelastungen liegen nicht vor.

Bestandsdarstellung

Kultur- oder Naturerbestätten der UNESCO befinden sich nicht in der Umgebung des geplanten Windparks Boitzenhagen. Der Dom und die Michaeliskirche zu Hildesheim als nächstgelegene Weltkulturerbestätten sind etwa 80 km vom Projektgebiet entfernt.

Etwa 10 km in nord-nordwestlicher Richtung liegt bei Wittingen eine Landwehranlage, die ein regional bedeutsames Kulturdenkmal darstellt (RROP Großraum Braunschweig 2008). Etwa 14 km vom Plangebiet in nördlicher Richtung entfernt liegt im Land Sachsen-Anhalt die Klosterkirche Diersdorf, deren Westturmfront ein überregional bedeutsames Kulturdenkmal darstellt (REP Altmark 2005).

In den umliegenden Ortschaften Boitzenhagen, Wiswedel und Radenbeck – und damit in einer Mindestentfernung von 1.000 m zu den geplanten Windenergieanlagen – sind diverse Gebäude als Baudenkmale auf der Denkmalliste des Landkreises Gifhorn eingetragen. Ein weiteres Baudenkmal stellt ein Wegweiser dar, der sich an der L 288 etwa 1 km nördlich von Boitzenhagen befindet. Die Entfernung zu den geplanten Anlagen beträgt hier ca. 1.500 m.

Bewertung:

Grundsätzlich können alle kulturell bedeutsamen Objekte und Landschaftselemente eine hohe Bedeutung haben. Auch in der Denkmalpflege wird die Bedeutung nicht an der Qualität, sondern am Zeugniswert des Gegenstandes für die Geschichte der ländlichen Kultur bemessen. Die Wertigkeit bzw. Schutzbedürftigkeit spiegelt sich letztendlich in der denkmalpflegerischen, archäologischen oder anderweitigen fachplanerischen bzw. gesetzlichen Ausweisung wider, im Rahmen derer auf Basis der Gesetze eine Katalogisierung der schutzbedürftigen Objekte erfolgt. Eine weitergehende formale Bedeutungseinstufung nach fachlichen Kriterien wird aus diesem Grund hier nicht vorgenommen.

Erheblichkeit nachteiliger Auswirkungen für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch den Bau und Betrieb der geplanten sieben Windenergieanlagen im Windpark Boitzenhagen ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen sind die zwischen den verschiedenen Schutzgütern auftretenden ökosystemaren Wirkzusammenhänge und Abhängigkeiten und umfassen die Stoff- und Energieflüsse zwischen den Bestandteilen des Gesamtsystems. Kultur- und Sachgüter sind dabei ausgenommen, da diese nicht in ökosystemare Zusammenhänge eingebunden sind.

Entscheidungsrelevante Wechselwirkungen, die im Rahmen der Umweltprüfung von Bedeutung sind, konnten nicht ermittelt werden.

Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- Ökologische Baubegleitung
- Einhaltung von Abschaltzeiten
- Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Baufeldfreimachung
- Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Tiefbauarbeiten
- Pflege der Mastfußbereiche außerhalb der Brutzeit

- Anlage von Strauch-Baumhecken mit beidseitigem Ackerschonstreifen
- Anlage einer Strauch-Baumhecke mit einseitigem Ackerschonstreifen
- Anlage von Strauch-Baumhecken
- Umwandlung von Acker in extensives Dauergrünland
- Pflanzung von Einzelbäumen
- Ersatzzahlungen
- Stammschutz von Horstbäumen
- Offenhaltung der vorhandenen Freileitungstrasse
- Teilbefestigung neuer dauerhafter Zuwegungen
- Erschließung zu einem überwiegenden Teil auf bestehenden Wegen und somit unter Schonung des Baumbestandes
- Einhaltung der Mindestabstände zu Siedlungsflächen
- Einhaltung der Vorschriften zum Umgang mit gefährdenden Stoffen während der Montagearbeiten

Zusammenfassende Bewertung

Die den Antragsunterlagen beigefügten Stellungnahmen und Gutachten sind plausibel und nachvollziehbar. Erheblich nachteilige Beeinträchtigungen, insbesondere des Menschen durch Schall und Schattenwurf sind bei genehmigungskonformer Ausführung des Vorhabens nicht zu erwarten. Insgesamt hat die Prüfung der Umweltverträglichkeit keine Gesichtspunkte ergeben, die die Umweltverträglichkeit des beantragten Vorhabens an dem vorgesehenen Standort in Frage stellen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass bei Einhaltung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan formulierten Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung der Auswirkungen und zur Kompensation der verbleibenden Auswirkungen sowie der aufzugebenden Nebenbestimmungen durch das beantragte Vorhaben die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter schädlichen Umwelteinwirkungen nicht ausgesetzt sein werden.

Die Prüfung der Antragsunterlagen und der eingegangenen Stellungnahmen sowie die nach § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV vorzunehmende Bewertung haben ergeben, dass nach Aufnahme von entsprechenden Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Die beantragte Genehmigung war daher zu erteilen.

IV.

Kosten:

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Gifhorn erhoben werden.

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

2. Auf elektronischem Weg

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: landkreis@gifhorn.de

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz eingelegt werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: landkreis@gifhorn.de-mail.de

Im Auftrage

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'D' followed by a series of loops and a long horizontal stroke.

Präger

Anlagen

- 1 Satz geprüfter Antragsunterlagen
- 1 Antrag auf Schlussabnahme
- 1 Bauschild sowie roter Punkt

Anhang 1
 Unterlagenverzeichnis zur Genehmigung vom 08.06.2020, Az.: 9.4/74.01-01.22

		Anzahl der Blätter / Zeichn.
0	Inhaltsverzeichnis	
1	Antrag	
1.1	Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	5
1.2	Kurzbeschreibung	1
1.3	Vollmacht	1
2	Lagepläne	
2.1	Topographische Karte 1:25 000	2
2.2	Grundkarte 1:5000	1
2.3	Katasterplan	1+1
2.3.1	Flurstücknachweis	4+1
2.4	Werkslage- und Gebäudeplan	entfällt
2.5	Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan	entfällt
3	Anlage und Betrieb	
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren	1
3.2	Angaben zu verwandten und anfallenden Energien	entfällt
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten, Übersicht: Formular 3.3	entfällt
3.4	Betriebsgebäude: Maschinen, Apparate, Behälter: Formular 3.4	1
3.5	Angaben zu den gehandhabten Stoffen und deren Stoffströmen (Stoffbilanz): Liste Herstellerangaben	3
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	1
3.6	Maschinenaufstellungspläne	entfällt
3.7	Maschinenzeichnungen	s. Kap. 12
3.8	Fließbilder	entfällt
3.8.1	Grundfließbild mit Zusatzinformationen nach DIN EN ISO 10628	entfällt
3.8.2	Verfahrensfließbild nach DIN EN ISO 10628	entfällt
4	Emissionen	
4.1	Art und Ausmaß aller Emissionen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden (Schall- und Schattenwurf-Gutachten, Rotorschattenwurfregelung und Ergänzende Stellungnahme, Ergänzung Schallgutachten und Ergänzende Stellungnahme)	1+32+62 +20+2+49 +62+3 +152+150
4.2	Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	entfällt
4.3	Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen: Formular 4.3	entfällt
4.4	Quellenplan Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	entfällt
4.5	Betriebszustand und Schallemissionen: Formular 4.5	1
4.6	Quellenplan Schallemissionen	entfällt
4.7	Sonstige Emissionen	entfällt

4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen: Option Schattenwurfmodul	6+3
5	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	1
5.2	Fließbilder über Erfassung, Führung und Behandlung der Abgasströme	entfällt
5.3	Zeichnungen Abluft- /Abgasreinigungssystem	entfällt
5.4	Abluft-/Abgasreinigung: Formular 5.4	entfällt
6	Anlagensicherheit	
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung: Formular 6.1	entfällt
6.1.1	Vorhandensein von gefährlichen Stoffen in Betriebsbereichen entspr. Anhang I der 12. BImSchV: Formular 6.1.1	entfällt
6.2	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan, Notbeleuchtung an Vestas WEA, Allgemeine Spezifikationen Sichtweitenmessung, Blitzschutz, Allgemeine Spezifikationen Vestas Eiserkennung)	1+7+3 +8+30 +12+22 +8+7+2 +16
6.3	Vorgaben bei Betriebsbereichen mit Grundpflichten	entfällt
6.3.1	Konzept zur Verhinderung von Störfällen	entfällt
6.3.2	Sicherheitstechnische Beschreibung des Betriebsbereiches/der Betriebsbereiche	entfällt
6.4	Vorgaben bei Betriebsbereichen mit erweiterten Pflichten	entfällt
6.4.1	Konzept zur Verhinderung von Störfällen	entfällt
6.4.2	Sicherheitsbericht	entfällt
7	Arbeitsschutz	
7.1	Ergebnis der Arbeitsschutzgefährdungsbeurteilung und vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz (Herstellerangaben: Allgemeiner Arbeitsschutz)	5
7.2	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen	s. Kap. 3.5
7.3	Explosionsschutz, Zonenplan	entfällt
8	Betriebseinstellung	
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (Rückbaukosten/Beschreibung)	5
9	Abfälle	
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigung und Umweltverträglichkeit Herstellerangaben)	11+9
9.2	Herkunft, Art und Menge von Abfällen: Formular 9.2	entfällt
9.3	Angaben zum vorgesehenen Entsorgungsweg des Abfalls	entfällt
9.4	Annahmeerklärung	entfällt
10	Abwasser	
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	entfällt
10.2	Entwässerungsplan	entfällt
10.3	Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge	entfällt

10.4	Angaben zu gehandhabten Stoffen	entfällt
10.5	Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser	entfällt
10.6	Maßnahmen zur Überwachung der Abwasserströme	entfällt
10.7	Angaben zum Ort des Abwasseranfalls - vor dessen Vermischung	entfällt
10.8	Abwassertechnisches Fließbild	entfällt
10.9	Abwasseranfall und Charakteristik des Rohabwassers: Formular 10.9	entfällt
10.10	Abwasserbehandlung: Formular 10.10	entfällt
10.11	Auswirkungen auf Gewässer bei Direkteinleitung	entfällt
10.12	Niederschlagsentwässerung: Formular 10.12	1+1
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	13
11.1	Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe, mit denen umgegangen wird	1
11.2	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe: Formular 11.2	entfällt
11.3	Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe: Formular 11.3	entfällt
11.4	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe: Formular 11.4	entfällt
11.5	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe: Formular 11.5	entfällt
11.6	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe: Formular 11.6	entfällt
11.7	Löschwasser-Rückhalteeinrichtung: Formular 11.7	entfällt
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
12.1	Antragsformular für den baulichen Teil (Sonderbauten)	5
12.1.1	Nachweis der Vorlagenberechtigung nach § 58 NBauO a) Personalausweis b) Nachweis Vorlageberechtigung + Ausweis Entwurfsverfasser	3
12.2	Einfacher oder qualifizierter Lageplan	2
12.3	Zeichnungen	2
12.4	Baubeschreibungen (Service-Aufzug Sherpa)	22
12.5	Berechnungen (Rohbau- und Herstellungskosten)	8
12.5.1	Berechnung des Bruttorauminhaltes (DIN 277)	entfällt
12.5.2	Berechnung der Grund- und Geschossflächen bzw. Baumassen (§ 5 Abs. 4 BauVorIVO)	entfällt
12.5.3	Berechnung der Geschosse, die keine Vollgeschosse sind (§ 5 Abs. 4 BauVorIVO)	entfällt
12.5.4	Nachweis der notwendigen Einstellplätze (§ 5 Abs. 4 BauVorIVO)	entfällt
12.6	Brandschutz (Feuerwehrplan und IQ-Wireless FireWatch-Gutachten) zusätzlicher Verweis auf 6.2	1+1+15 +13+1
12.7	Sonstige Bauvorlagen (Koordinaten)	1
12.8	Bautechnische Nachweise (Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer, Anforderungen an Transportwege und Kranstellflächen, Rotorblatttiefen an Vestas WEA, Allgemeine Spezifikation, Leistungsspezifikationen V136-3.45MW, Leistungsspezifikationen V136-3.60MW, Prüfbericht, Prüfbericht Maschinengutachten, Prüfbericht, Prüfbericht, Lastannahmen zur Turmberechnung, Maschinengutachten)	7+94+ 84+4+77 +66+17+ 9+7+5+ 64+11+ 7+7+22
12.8.1	Nachweis der Standsicherheit (Turbulenz- und Baugrundgutachten)	40+54
12.8.2	Nachweis des Wärmeschutzes	entfällt
12.8.3	Nachweis des Schallschutzes	s. Kap. 4
12.8.4	Nachweis der Feuerwiderstandsdauer nach DIN 4102	entfällt

13	Natur, Landschaft und Bodenschutz	
13.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan	44+20
13.2	Ergänzende Gutachten zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Artenschutzbeitrag, Avifaunistische Untersuchungen, Raumnutzung, Fledermaus, Zauneidechsen, LBP)	145+86+ 13+51+ 17+1
13.3	Angaben zum Bodenschutz	1
14	Umweltverträglichkeitsprüfung	
14.1	Angaben zur Umweltverträglichkeit: Formular 14.1	1
14.2	Angaben zur Umweltverträglichkeit nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	106+1+ 1
15	Sonstige Unterlagen	entfällt